

Betriebssatzung für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am 10.09.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

I. Spezielle Bestimmungen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Steinheim wird ab dem 01.01.1995 unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Steinheim“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das in der Gemeinde anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) sowie der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

II. Spezielle Bestimmungen für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

§ 3

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Steinheim am Albuch wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Steinheim“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 500.000 € festgesetzt.

III. Gemeinsame Bestimmungen für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung / Wasserversorgung

§ 5

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Steinheim am Albuch geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik geführt.

§ 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

§ 7

Beschließende Ausschüsse

(1) Den nach der Hauptsatzung der Gemeinde Steinheim gebildeten Ausschüssen wird die Entscheidung in den in Abs. 3 und 4 bezeichneten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen.

(2) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € beträgt.
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 7.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.

(4) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet über

1. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2;
2. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 20.000 €, nicht aber 75.000 € übersteigt;
3. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 20.000 € nicht aber 75.000 € übersteigt;
4. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert der Gegenstände 5.000 €, nicht aber 15.000 € übersteigt;
5. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 20.000 €, nicht aber 75.000 € übersteigt;
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 2.500 € bis 7.500 € oder wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als 10 Jahre beträgt;
7. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 20.000 €, nicht aber 75.000 € übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt;
8. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 20.000 €, nicht aber 75.000 € übersteigt;
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.000 € bis 10.000 €;
10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 2.000 € bis 10.000 € beträgt.
11. die Einstellung, Ernennung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppe 7 bis 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.

(5) Der Ausschuß für Umwelt, Bauwesen und Verkehr entscheidet über

1. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Erfolgsplans oder des Liquiditätsplans handelt.
2. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall nicht mehr als 75.000 € übersteigt.

(6) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.

(7) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 8 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung gestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen der wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung vom 13.11.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung, begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinheim, 10.09.2024

gez. Weise
Bürgermeister

Tag der Bekanntmachung 26.09.2024